

— bis zum 31. März jeden Jahres auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Minderjährigen aus, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden und für die von den Eltern im Verlauf des vorangegangenen Jahres eine übereinstimmende Erklärung über die gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben wurde.

(2) Den Listen ist jeweils ein Exemplar der Erklärung, auf der das Eingangsdatum zu vermerken ist, beizufügen.

Artikel 11

(1) Die Staatsbürgerschaft ist dem Erklärenden durch das zuständige staatliche Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft er gewählt hat, zu bestätigen.

(2) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragspartners ihren Wohnsitz haben und die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners wählen oder diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages besitzen, tragen den Status von Ausländern.

Artikel 12

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jeder Vertragspartner die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen des anderen Vertragspartners nur dann vornehmen, wenn die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners vorliegt.

Artikel 13

Fragen, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, sind auf diplomatischem Wege zu klären.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er behält fünf Jahre Gültigkeit. Wenn keiner der Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages diesen kündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Der vorliegende Vertrag wurde am 17. Dezember 1969 in Budapest in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die	Für die
Deutsche Demokratische Volksrepublik	
RepOblik	

gez. Oskar Fischer

gez. Körösi György